

Besondere Bedingung Nr. 7702

Fahrzeug-Rechtsschutz mit Fahrzeug-Vertrags-Rechtsschutz

1. Vertragsgrundlagen

Allgemeine Bedingungen für die Verkehrs-Rechtsschutz-Versicherung der Allianz Elementar Vers.-AG (VRB 2008 der Allianz Elementar Vers.-AG) bzw. Allgemeine Bedingungen für die Rechtsschutz-Versicherung der Allianz Elementar Vers.-AG (ARB 2008 der Allianz Elementar Vers.-AG) bei Kombination mit Rechtsschutz im Privat-, Berufs- und/oder Betriebsbereich.

2. Wer ist versichert?

Versicherungsschutz hat der Versicherungsnehmer für ein oder mehrere in der Versicherungsurkunde bezeichnete Motorfahrzeuge zu Lande, zu Wasser und in der Luft sowie Anhänger, die in seinem Eigentum stehen, von ihm gehalten werden, auf ihn zugelassen oder von ihm geleast sind.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf den berechtigten Lenker und die berechtigten Insassen dieser Fahrzeuge.

3. Was ist versichert?

3.1 Schadenersatz-Rechtsschutz (Artikel 17.2.1);

3.2 Straf-Rechtsschutz (Artikel 17.2.2);

3.3 Führerschein-Rechtsschutz (Artikel 17.2.3);

3.4 Fahrzeug-Vertrags-Rechtsschutz (Artikel 17.2.4);

3.5 Herausgabe-Rechtsschutz;

Der Versicherungsschutz umfasst die Geltendmachung von dinglichen Herausgabeansprüchen, die Fahrzeuge gemäß Pkt. 2 und Zubehör betreffen, soweit es sich nicht um die Geltendmachung von dinglichen Herausgabeansprüchen zwischen Miteigentümern oder Pfandrechtsgläubigern handelt.

3.6 Erweiterter Versicherungsschutz für das strafrechtliche Ermittlungsverfahren;

3.6.1 Über den vereinbarten Deckungsumfang gemäß Artikel 17.2.2 hinaus besteht ab Erteilung der Rechtsbelehrung im Sinne der Strafprozessordnung (StPO) Versicherungsschutz für die Verteidigung im strafrechtlichen Ermittlungsverfahren vor Anklage gemäß der Strafprozessordnung (StPO) bis 10% der Versicherungssumme.

3.6.2 Im Fall von staatsanwaltlichen Diversionsmaßnahmen gemäß §§ 198 ff. StPO wegen des Vorwurfes fahrlässiger strafbarer Handlungen oder Unterlassungen besteht Versicherungsschutz gemäß Artikel 17.2.2.2.

3.6.3 Der Versicherungsschutz entfällt rückwirkend im Fall

3.6.3.1 einer rechtskräftigen Verurteilung,

3.6.3.2 einer vorläufigen Einstellung des Ermittlungs- oder eines allenfalls nachfolgenden gerichtlichen Strafverfahrens,

3.6.3.3 einer Beendigung des Ermittlungs- oder des Strafverfahrens gemäß §§ 198, 199 ff. StPO

wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer alle bisher erbrachten Leistungen zu erstatten.